



REGLEMENT über die Benützung der Gemeindesportanlage «Ritzer»

1) Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der Gemeindesportanlage «Ritzer».
- 1.2 Die Anlage steht in erster Linie der Schule und den öffentlichen Sportvereinen für bestimmte Stunden oder vorübergehend zur Verfügung. Hauptbenützer ist der FC Küttigen. Benützungsgesuche für Garderoben und Sportplätze sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung (Abteilung Bau) Küttigen einzureichen. Diese wiederum spricht sich mit dem zuständigen Vorstandsvertreter des FC Küttigen (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb) ab, bevor die Gesuche beantwortet werden. Die Details über die Benützungsgesuche des Clublokals sind in einem separaten Reglement festgehalten.
- 1.3 Die Anlage steht dem Fussballclub als Hauptbenützer für den ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb ohne spezielle Bewilligung zur Verfügung.
Für Vereinsanlässe ausserhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes wie z.Bsp. Turniere, Helferfest, Sponsorenlauf, o.ä. ist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Bau) rechtzeitig ein Gesuch einzureichen.
- 1.4 Die Anlage darf an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachten und Neujahr nicht benützt werden. Ausnahmen sind separat bei der Gemeinde zu beantragen (bspw. Durchführung Schülerturnier über Pfingsten).
- 1.5 Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Den Anordnungen des Platzwartes/Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz im dafür bezeichneten Bereich abzustellen. Der Fussballclub ist für das Parkplatzregime und die Parkordnung verantwortlich. Er hat für ein geordnetes und diszipliniertes Parkieren auf den dafür vorgesehenen Flächen zu sorgen.
Gleichzeitig stehen bei Bedarf die Parkplätze beim Schwimmbad «Wührimatt» zur Verfügung. Bei Grossanlässen im „Ritzer“ hat die Parkplatzregelung separat zu erfolgen.
- 1.7 Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen sowie an umliegenden Kulturen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Platzwart/Hauswart zu melden.

- 1.8 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern oder Zuschauern ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Veranstalter von Wettkämpfen auf den Anlagen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.
- 1.9 Die Verwaltung der gesamten Sportanlage – exklusive dem Gastro-Bereich im Garderobengebäude – wird der Gemeindeverwaltung übertragen. Diese spricht sich regelmässig mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des FC Küttigen (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb) ab, insbesondere wenn es um die Benützung der Spielfelder und Garderoben geht.
- Dem von der Gemeinde nominierten Platzwart obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen.
 - b) Entscheid über die Benützung der Anlage bei besonders ungünstigen Bodenverhältnissen.
 - c) Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich Änderungen an den Anlagen und Anschaffung von Geräten.
- 1.10 Gegen Anordnungen und Entscheide der Verwaltung oder des Platzwartes kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

2) Benützungsvorschriften

- 2.1 Die unmittelbare Aufsicht und der Unterhalt der gesamten Sportanlage (exkl. neues Garderobengebäude) samt dem gemeindeeigenen Mobiliar und den Gerätschaften übt ein von der Gemeinde nominiertes Platzwart aus, dessen Obliegenheiten in einem besonderen Pflichtenheft (Stellenbeschreibung) geregelt sind.
- 2.2 Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen benützt werden. Diese haben aufeinander gebührend Rücksicht zu nehmen. Die gleichzeitige Nutzung der Anlagen von mehreren Vereinen bedarf einer vorgängigen Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des FC Küttigen (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb), damit der ordentliche Trainings- und Spielbetrieb möglichst wenig tangiert wird.
- 2.3 Für die Benützung gelten folgende besondere Vorschriften:
- a) Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen.
 - b) Das Öffnen und Schliessen von Garderoben, WC und Geräteraum sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt jeweils durch den Verein, auf den die Benützungsbewilligung ausgestellt wurde. Mit der Benützung der Flutlichtanlage ist möglichst stromsparend umzugehen. Die Platzbeleuchtung ist nach erfolgter Benützung der Anlagen raschmöglichst, jedoch spätestens um 22.15 Uhr, auszuschalten.
 - c) Kunstrasen- und insbesondere die Naturrasen-Spielfelder sind möglichst schonend zu benützen. Bei der Trainingsgestaltung und der Anzahl der Wettspiele ist darauf Rücksicht zu nehmen.

- d) Bei ungünstigen Bodenverhältnissen dürfen die Rasenspielfelder nicht benützt werden. Über die Spielbarkeit entscheidet der Platzwart in Absprache mit dem Verantwortlichen des Fussballclubs (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb).
- e) Für spezielle Spielfeldmarkierungen bei Einzel-Veranstaltungen dürfen auf den Rasenspielfeldern nur Kreidemehl, Kalko oder Bänder verwendet werden. Die Materialbeschaffung und Ausführung der Markierungen ist Sache des Veranstalters.
- f) Benützen der FC Küttigen, andere Vereine oder Drittpersonen die Anlagen (Innen- und Aussenbereich), so sind diese nach Beendigung der Trainings und Wettkämpfe "besenrein" an die Gemeinde zu übergeben. Die mobilen Geräte sind an die dafür bestimmten Orte zu versorgen.
- g) Für die von der Gemeinde angeschafften Geräte haften die Benützer. Verlorene oder gestohlene Spielgeräte bzw. Material sind durch die Benützer zu ersetzen oder zu bezahlen.
- h) Glasflaschen und Trinkgläser dürfen nur im Gastrobereich herausgegeben und benutzt werden. Auf dem gesamten übrigen Aussengelände der Sportanlage ist das Herausgeben und Benützen von Glasflaschen und Trinkgläser verboten. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festanlässen. Über allfällige Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.

3) Garderobengebäude

3.1 Hausordnung für Garderobengebäude

Die vom Gemeinderat am 14. Juni 2021 erlassene Hausordnung ist für alle Benützer verbindlich. Sie ist im Garderobengebäude anzuschlagen und stellt einen Bestandteil des vorliegenden Benützungsreglementes dar.

3.2 Benützung Garderobentrakt

- a) Die Benützung der Garderoben steht den Küttiger Sportvereinen und ihren Spielpartnern zu.
- b) Ständige und regelmässige wie auch einmalige Belegungen der Garderoben werden auf Gesuch hin von der Abteilung Bau in Absprache mit dem Verantwortlichen des Fussballclubs (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb) bewilligt.
- c) Es dürfen nur die zugeteilten Räume benützt werden. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

3.3 Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten Garderobentrakt

- a) Der Umfang bzw. die Übertragung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an weitere Benützer der Anlage wird zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Benützer / Mieter separat geregelt.
- b) Die Gemeinde überträgt dem Fussballclub als Hauptbenützer des Garderobengebäudes keine über die Hausordnung hinausgehenden Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten (exkl. Gastrobereich, den der FC Küttigen in Eigenregie betreibt). Für die Aufwändungen der Gemeinde für die Sportanlage entrichtet der FC Küttigen gegenüber der Gemeinde einen in einer separaten Vereinbarung geregelten Betrag an die anfallenden Kosten.

3.4 Geräteräume

Die Geräteräume beim Garderobengebäude sind ausschliesslich für die Sportgeräte bestimmt. Die Geräte sind jeweils nach der Benützung in gereinigtem Zustand an die zugewiesenen Plätze zu versorgen.

3.5 Clublokal (= Gastrobereich)

- a) Der FC Küttigen hat das Nutzungs- und Betriebsrecht des Clublokals für eine mit dem Gemeinderat vereinbarte Zeitdauer; diese beträgt 15 Jahre ab schlüsselfertiger Übergabe und Inbetriebnahme des neuen Garderobengebäudes. Nach Ablauf dieser Frist werden Nutzung und Betrieb neu verhandelt.
- b) Der FC Küttigen ist Eigentümer der mobilen und somit nicht fix eingerichteten Kücheneinrichtungen im Clublokal (bspw. Kaffeemaschine etc.). Der Unterhalt und Ersatz dieser Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Fussballclubs. Der Unterhalt und Ersatz fixer Einrichtungsgegenstände bzw. -einbauten wie Kühlschränke, Abwaschmaschine, Kochherd, Backofen o.ä. liegt in der Verantwortung der Gemeinde.
- c) Die Benützung der Räumlichkeiten durch andere Vereine oder Drittpersonen bzw. Unternehmen und Institutionen ist vorgesehen. Die Details über die Benützung des Clublokals sind in einem separaten Reglement festgehalten.

3.6 Wirtschaftspatent

- a) Betreffend Führung des Clublokals gelangen die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 und der dazugehörenden Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 25. März 1998 zur Anwendung. Bezugnehmend auf § 3 GGV ist für das Führen des Clublokals ein Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) erforderlich.
- b) Für das Wirten bei „Einzelanlässen“ von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Fähigkeitsausweis noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt.
Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle.
Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen.
Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.
- c) Für die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Besteck und Gläser hat der Veranstalter besorgt zu sein.

3.7 Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

4) Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benützer zustossen.
- b) Beschädigung und Verlust von Material, welches Eigentum des Benützers ist.
- c) Für Schäden an Gebäulichkeiten, Anlagen und deren Einrichtungen, welche nachweislich auf eine Veranstaltung zurückzuführen sind.
- d) Diebstähle innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Gebäulichkeiten.

4.2 Keine Übertragbarkeit

Die erteilten Benützungsbewilligungen können weder veräussert noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

4.3 Zuwiderhandlungen

- a) Grobe Verstösse gegen die Benützungsvorschriften werden mit Busse bestraft.
- b) Für mutwillige Sachbeschädigungen wird Strafanzeige angedroht.
- c) Entzug oder Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

4.4 Reglementsänderungen und Tarifanpassungen

Der Gemeinderat kann das Reglement und den Gebührentarif im Anhang jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

4.5 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 01. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 01. November 2012.

5024 Küttigen, 14. Juni 2021

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

T. Leuthard

R. Rütimann

HAUSORDNUNG FÜR DAS GARDEROBENGEBÄUDE RITZER

1. Die zur Benützung bewilligten einzelnen Räume werden für den ordentlichen Fussballbetrieb durch den FC Küttigen, für alle übrigen Anlässe durch den Hauswart, zugeteilt. Die Anweisungen des Fussballclubs bzw. des Hauswartes sind zu befolgen.
2. Zum Gebäude und dessen Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
3. Die Garderoben sollen, wenn immer möglich nicht mit Fussballschuhen betreten werden.
4. Sämtliche Räume sind nach Veranstaltungen und Trainings durch den Veranstalter einer Grobreinigung zu unterziehen (Aufsammeln von Abfällen, Besenreinigung).
5. Keinem Verein stehen bezüglich Benützung des Garderobengebäudes Sonderrechte zu.
6. Die Benützer des Clublokales und der Terrasse im Aussenbereich haben diese aufgeräumt und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
7. Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar und an den Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Platzwart bzw. Hauswart zu melden. Die Schadensbehebung wird kostenmässig dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
8. Die bewilligten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten.

5024 Küttigen, 14. Juni 2021

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Gebührentarif

(Anhang zum Reglement über die Benützung der Gemeindesportanlage Ritzer)

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
a) gesamte Sportanlage mit Garderoben für Sport- -veranstaltungen (exkl. Gastrobereich)	Fr. 150.00	Fr. 300.00
b) gesamte Sportanlage ohne Garderoben und Duschen (exkl. Gastrobereich)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
c) pro Garderoben/Dusche ohne Sportanlage (exkl. Gastrobereich)	Fr. 25.00	Fr. 50.00
d) Kunstrasenfeld für Trainings (90') oder Spiele (exkl. Gastrobereich)		
- halber Platz		Fr. 150.00
- ganzer Platz		Fr. 250.00
- pro Garderobe		Fr. 30.00
- 5er Abonnement		10 % Rabatt
- 10er Abonnement		15 % Rabatt
- Belegung tagsüber an Werktagen		10 % Rabatt

Bei speziellen Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen (z.B. Sportfeste und Turniere) wird der Platzwart- sowie der Hauswartdienst für Übergabe, Instruktionen, Aufräumen, Reinigung und Abnahme, im Maximum 6 ½ Stunden, von der Gemeinde übernommen. Alle weiteren Leistungen des Platzwartes/Hauswartes gehen zu Lasten des durchführenden Veranstalters.

Für auswärtige Veranstalter und Privatpersonen werden, zuzüglich zu den obigen Gebühren, der Platzwart- und der Hauswartdienst und allfällige weitere Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Stundenlöhne für den Platzwart- und Hauswartdienst, das Werkhofpersonal usw. werden vom Gemeinderat jeweils für das laufende Jahr festgelegt.

5024 Küttigen, 14. Juni 2021

GEMEINDERAT KÜTTIGEN